



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/718**

A09

16. Januar 2023

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-3348

Telefax 0211 871-163374

**Sitzung des Innenausschusses am 19.01.2023**  
**Antrag der Fraktion der AfD vom 08.01.2023 „Düsseldorf: Mann nach Schlägerei in der Altstadt gestorben“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zu dem TOP „Düsseldorf: Mann nach Schlägerei in der Altstadt gestorben“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 19.01.2023**  
**zu dem Tagesordnungspunkt „Düsseldorf: Mann nach Schlägerei**  
**in der Altstadt gestorben“**

Antrag der Fraktion der AfD vom 08.01.2023

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir zu dem angefragten Tagesordnungspunkt mit Schreiben vom 13.01.2023 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf hat dem Ministerium der Justiz am 11. Januar 2023 Folgendes berichtet:

***„Zu 1.***

*Der in dem Schreiben unter Ziffer I. angesprochene Sachverhalt ist Gegenstand des Verfahrens (...) der Staatsanwaltschaft Düsseldorf.*

*Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen kam es aus bislang nicht geklärtem Anlass am frühen Morgen des 5. Januar 2023 gegen 03:30 Uhr vor dem Eingangsbereich des Altstadtclubs „Papagayo“ in der Düsseldorfer Mertensgasse zu einem verbalen Streit des alkoholisierten Beschuldigten mit dem 47 Jahre alten Geschädigten. Unvermittelt holte der Beschuldigte mit der rechten Faust aus und traf den Geschädigten mit einem Schlag im Gesicht. Dieser blieb zunächst einen kurzen Moment gerade stehen, beugte sich dann aber mit dem Oberkörper vornüber. Der Beschuldigte trat sodann in der Absicht, den Geschädigten dadurch zu verletzen, in einer weit ausholenden Bewegung mit dem rechten Fuß kraftvoll seitlich von unten gegen den Kopf des vorgebeugt stehenden Geschädigten. Der Geschädigte hielt sich nach dem Tritt noch für einen kurzen Moment aufrecht, bevor er erkennbar bewusstlos ohne jegliche Schutzreflexe oder Körperspannung umkippte und der Länge nach auf das Straßenpflaster aufschlug.*

*Zeugen hielten den Beschuldigten am Tatort fest, wo er kurz darauf durch Polizeibeamte festgenommen wurde.*



*Der Geschädigte konnte zunächst noch reanimiert werden. Er hatte jedoch schwere Hirnblutungen erlitten. Am Folgetag wurde trotz intensivmedizinischer Rettungsbemühungen sein Hirntod diagnostiziert.*

*Der 23-jährige Tatverdächtige ist nicht vorbestraft. (...) Seit wann er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist hier nicht bekannt und nicht Gegenstand der Ermittlungen. Neben der deutschen Staatsbürgerschaft verfügt er über die vietnamesische Staatsangehörigkeit. Er ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand indes allein im Besitz deutscher Identitätspapiere. Sonstige polizeiliche Erkenntnisse sind hier nicht bekannt.*

## **Zu 2.**

*Gegen den Beschuldigten hat der zuständige Dezernent am 6. Januar 2023 bei dem Amtsgericht Düsseldorf Haftbefehl wegen Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB, beantragt, der antragsgemäß erlassen wurde. Von einem Tötungsvorsatz ist nicht auszugehen. Der Beschuldigte hat lediglich einen Schlag und anschließend einen einzelnen Tritt gegen den Geschädigten ausgeführt. Bei vorläufiger Betrachtung bestehen Zweifel, ob diese Handlungen darauf zielten, eine tödliche Verletzung herbeizuführen. Der Tod ist nach derzeitiger Beurteilung möglicherweise eher durch den ungebremsten Sturz hervorgerufen worden. Es ist zudem derzeit nicht auszuschließen, dass bei dem Geschädigten eine Vorerkrankung vorlag, die den Eintritt der Bewusstlosigkeit begünstigte. Dieser Frage wird derzeit nachgegangen. Hierzu ist ein Gutachten in Auftrag gegeben worden. Schließlich spricht auch das Nachtatverhalten des Beschuldigten gegen einen Tötungsvorsatz. Dieser hat noch am Tatort spontan seine Verwunderung über die schwere Folge (zu diesem Zeitpunkt die Bewusstlosigkeit des Geschädigten) glaubhaft zum Ausdruck gebracht.*

*Der Haftbefehl ist nach seiner Verkündung zunächst in Vollzug gesetzt worden. Zugleich bestimmte der zuständige Ermittlungsrichter, dass der Vollzug der Untersuchungshaft unter den Auflagen einer täglichen Meldepflicht bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Polizeibehörde, der Beibringung einer Kautions in Höhe von 5.000,- €, unverzüglicher Befolgung sämtlicher Ladungen des*



*Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie der Auflage straffreier Führung ausgesetzt wird.*

*Der zuständige Ermittlungsrichter war zu der Überzeugung gelangt, dass der allein aus der hohen Strafandrohung des § 227 StGB – Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren im Regelstrafrahmen – resultierenden Fluchtgefahr durch die genannten Auflagen wirksam begegnet werden könne. Dabei wurde berücksichtigt, dass der nicht strafrechtlich vorbelastete Beschuldigte sein gesamtes bisheriges Leben in Düsseldorf zugebracht hat und in als gefestigt zu bezeichnenden sozialen Strukturen lebt. Weitere Haftgründe, bei deren Vorliegen sich eine Außervollzugsetzung verbieten würde, liegen nicht vor. Aus den vorstehenden Gründen, die sich der Dezernent nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu Eigen gemacht hat, ist ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden.*

**Zu 3.**

*Weder der Eigentümer der Immobilie, vor der sich das Tatgeschehen abgespielt hat, noch der Betreiber der Gaststätte sind bekannt. Diese Fragen sind nicht Gegenstand des Ermittlungsverfahrens.*

**Zu 4.**

*Die Frage dürfte ein Fassungsversehen beinhalten. Es ist davon auszugehen, dass die unter Frage 3. abgefragten Personen gemeint sind. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.*

**Zu 5.**

*Nein. Das Tatgeschehen wurde jedoch durch die polizeiliche Videoüberwachung der Tatörtlichkeit festgehalten.'*

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat in seinem Randbericht vom 11. Januar 2023 mitgeteilt, gegen die Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts keine Bedenken zu haben. Zugleich ist er in Übereinstimmung mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt einer Nennung des Vornamens des Beschuldigten im Rahmen einer öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Erörterung entgegengetreten. Dem ist unter Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten und der für diesen geltenden Unschuldsvermutung beizupflichten. Dem parlamentarischen Informationsinteresse, das nicht



der konkreten Strafverfolgung einzelner Personen gilt, sondern der Regierungskontrolle und Gesetzgebung dient, wird durch die übrigen Angaben, insbesondere zur doppelten Staatsangehörigkeit des Beschuldigten, entsprochen.

Hinsichtlich der gerichtlichen Sachbehandlung gilt Artikel 97 GG.“

Der Eigentümer der Immobilie Mertensgasse 2 ist ein 34-jähriger deutscher Staatsangehöriger. Bei dem Betreiber des Clubs „Papagayo“ handelt es sich um einen 49-jährigen deutschen Staatsangehörigen. Bezüge zur Organisierten Kriminalität, zur Rocker- oder Clankriminalität sind nicht bekannt.